

Nr. 336D

14.04.2010

BOFAXE



Von der Stabilisierungsmission zum nicht-internationalen bewaffneten Konflikt – Die Rhetorik der deutschen Staatsorgane zu Afghanistan

Autor / Nachfragen

Simone Kumor
Rechtsreferendarin
IFHV, Ruhr-Universität
Bochum

Nachfragen:
simone.kumor@
gmail.com

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Insbesondere nach den tödlichen Anschlägen auf eine Einheit der Bundeswehr mit drei Todesfällen am Karfreitag ist die Diskussion um die völkerrechtliche Erfassung des mittlerweile neunjährigen Einsatzes der Bundeswehr in Afghanistan neu entfacht.

Quellen:

Christian Schaller, Rechtssicherheit im Auslandseinsatz, SWP-Aktuell 67 (Dez. 2009), <http://www.swp-berlin.org>.

UN Doc. S/RES/1890 (2009).

Angefacht durch den Vorfall im Raum Kunduz in der Nacht vom 3. auf den 4. September 2009 ist die Einordnung der Situation in Afghanistan in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion geraten.

Galt zu Anfang des internationalen Einsatzes der Bundeswehr zunächst einhellig die Meinung, es handle sich um eine reine Stabilisierungs- und Aufbaumission, musste sich mit den steigenden Opferzahlen sowohl in den deutschen Reihen als auch aufseiten der afghanischen Zivilbevölkerung differenzierter mit der Situation auseinandergesetzt werden.

Nachdem anfänglich der ehemalige Verteidigungsminister *Franz Josef Jung* (CDU) das Wort „Krieg“ – anders als seine US-amerikanischen Kollegen – gänzlich mied, aber zuletzt zumindest bereits über einen „Kampfeinsatz“ sprach, startete der heutige Verteidigungsminister *Karl-Theodor zu Guttenberg* (CSU) einen neuen Versuch der Identifizierung und Einordnung, indem er im November 2009 die Situation als „kriegsähnlichen Zustand“ beschrieb.

Am 15. März 2010 äußerte sich dann im Rahmen einer Anfrage durch das BMVg die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe, dass es sich bei der derzeitigen Lage in Afghanistan um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt handle.

Eine solche Konfliktrealität hat sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene erhebliche Auswirkungen: So gelten ab der Anwendungsschwelle für die beteiligten Parteien differenzierte und dem bewaffneten Konflikt angepasste Verhaltensnormen, welche sich sodann auch auf die nationalen repressiven Maßnahmen auswirken.

Unter einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt wird im humanitären Völkerrecht (*ius in bello*) eine lang anhaltende bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Regierungsbehörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder Gewalt zwischen solchen Gruppen verstanden. Er ist abzugrenzen zum klassischen internationalen bewaffneten Konflikt, bei dem ein Völkerrechtssubjekt zurechenbar Waffengewalt gegen den völkerrechtlich geschützten Bereich eines anderen Völkerrechtssubjekts ausübt. Letzteres ist gerade der klassische Fall des bewaffneten Konflikts zwischen Staaten.

Fraglich ist, wie sich die Situation in Afghanistan darstellt. Ohne hier die verschiedensten Akteure des Konflikts herauszuarbeiten, kann doch festgestellt werden, dass sich die Situation im Laufe der nunmehr neunjährigen deutschen Beteiligung gewandelt hat. So war zu Beginn der bewaffneten Auseinandersetzung zwischen der Operation Enduring Freedom (OEF) und den als *De-facto*-Regime anerkannten Taliban ein klassischer internationaler bewaffneter Konflikt gegeben. Nachdem jedoch die Taliban-Regierung durch die *Karzai*-Regierung ersetzt wurde, lud diese die im Land befindlichen Truppen der International Security Assistance Force (ISAF: zuletzt S/RES/1890 (2009)) und der OEF (so u.a. *Christian Schaller* herleitend aus der Bonner Vereinbarung) ausdrücklich ein, sich auf ihrer Seite für Wiederaufbau, Sicherheit und Ordnung einzusetzen. Mit dieser Einladung verloren die Präsenzen der OEF und ISAF ihren intervenierenden Charakter, und es veränderte sich so auch der Konfliktcharakter in humanitär-rechtlicher Hinsicht. Es standen sich nun nicht mehr zwei klassische Völkerrechtssubjekte gegenüber, sondern die ausländischen Truppen engagierten sich an der Seite der neuen Regierung *Karzais* gegen die im Land agierenden organisierten Gruppen der Taliban, Al-Quaida und deren Sympathisanten.

Des Weiteren ist ein solcher nicht-internationaler bewaffneter Konflikt „nach unten hin“ seinerseits zu sogenannten inneren Unruhen und Spannungen abzugrenzen, welche allein dem nationalen Polizeibzw. Strafrecht unterliegen. Eine Abgrenzung findet aufgrund der Intensität der gewaltsamen Auseinandersetzungen statt bzw. inwieweit der Eindruck einer massiven und systematischen Vorgehensweise entsteht. In Afghanistan stellt sich die Situation seit längerem selbst in dem von den deutschen Truppen kontrollierten Norden – der zumindest früher als „ruhig und befriedet“ angesehen worden ist – so dar, dass es immer häufiger zu Übergriffen mit teils tödlichem Ausgang kommt. Die Schwelle eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts ist somit überschritten. Dass bisher vonseiten der deutschen Regierung die Situation entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten als „kriegsähnlicher Zustand“ beschrieben wurde, hat auf die Einordnung im humanitär-rechtlichen Sinn keine Auswirkungen, da für diese allein die objektiv-tatsächlichen Gegebenheiten maßgeblich sind.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.